Amt, Datum, Telefon

660 Amt für Verkehr, 24.07.2024, 51-3117

Drucksachen-Nr.

8333/2020-2025

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	17.09.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Abrechnung nach KAG

Betroffene Produktgruppe

11 12 01 Öffentliche Verkehrsflächen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Sachverhalt:

Bei der in der Anlage zu dieser Informationsvorlage aufgeführten Straßenbaumaßnahme ist die Stadt Bielefeld zur Erhebung der Beiträge nach § 8 KAG gegenüber den jeweiligen Anlieger*innen verpflichtet, da die rechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme dieser Beiträge durch das Land NRW hier nicht erfüllt sind.

Die sogenannte Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge des Landes NRW macht die Geldleistung des Landes davon abhängig, dass der Ausbaubeschluss des dafür zuständigen kommunalen Gremiums nicht vor dem 01.01.2018 erfolgt ist.

Die jüngste rechtliche Neuregelung für Straßenbaumaßnahmen, das Verbot einer Beitragserhebung (§ 8 Abs. 1 Satz 3 KAG) in Verbindung mit der Erstattung des Landes an die Gemeinden für die Beitragsausfälle (§ 8a Abs. 1 KAG), betrifft lediglich Straßenbaumaßnahmen mit einem Beschlussdatum ab dem 01.01.2024.

Da bei Baumaßnahmen an der Straßenbeleuchtung auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld kein entsprechender Beschluss eines kommunalen Gremiums gefasst wird, sondern lediglich eine Mitteilung über die Maßnahme an die jeweilige Bezirksvertretung ergeht, ist in diesen Fällen der Zeitpunkt der Auftragsvergabe der Verwaltung zugrunde zu legen.

Für die Arbeiten an der Straßenbeleuchtung in der Jakobusstraße erfolgte der Auftrag zur Durchführung der Maßnahme am 20.02.2017 und damit vor dem 01.01.2018.

Beigeordneter	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
Adamski	